

Richtlinien zur Förderung von Jugendpflegematerial

1. Grundsatz

Die Förderung von Jugendpflegematerial soll dazu beitragen, junge Menschen bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit mit den notwendigen technischen Mitteln zu unterstützen.

Zum zuschussfähigen Jugendpflegematerial gehören z.B.

- Zelte, Zeltzubehör, Zeltreparatur und Lagergeräte
- Werkzeuge
- Bild-, Ton- und Datenträger wie CD-Player, Videogeräte etc. (unter 409,03 Euro* [800,-- DM], ansonsten ist ein investiver Antrag zu stellen)
- Spiel- und Sportgeräte
- Klein-Musikinstrumente (wie z.B. Gitarre, Keyboard, Verstärker)

Verbrauchsmaterialien können nicht bezuschusst werden.

2. Finanzielle Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Trägers muss mindestens 30 % der anerkennungsfähigen Kosten umfassen. Etwaige Landes-, Bundesmittel oder Mittel der Europäischen Union werden zu gleichen Teilen auf den städtischen Zuschuss und den Eigenanteil des Trägers angerechnet. Darüber hinaus gehende Beträge reduzieren den verbleibenden Zuschuss der Stadt.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die anerkannten örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren Kreisverbandsstellen, soweit sie für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar Angebote machen.

4. Antragsvoraussetzungen

Der Antragswert muss mindestens den Betrag von 50,00 Euro* (97,80 DM) erreichen. Dem Antrag sind in der Regel zwei alternative Kostenangebote beizufügen. Je nach Fördergegenstand reicht ein Kostenangebot sowie eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis angemessen berücksichtigt wurde. Außerdem ist eine Begründung der Anschaffung mit dem Antragsformular einzureichen.

Die Voraussetzungen für eine sorgfältige und schonende Behandlung und Lagerung des Jugendpflegematerials sind zu schaffen.

Der Antragsteller/ Die Antragstellerin versucht, einen Jugendpflegerabatt zu erreichen.

5. Antragsverfahren

Der formelle Antrag unter Beifügung der geforderten Unterlagen ist bis zum 31. März des laufenden Jahres der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur soweit berücksichtigt werden, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Antrag enthält einen Kosten- und Finanzierungsplan.

Wird der Antrag anerkannt, erhält der Träger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheid. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Die Anschaffung des Jugendpflegematerials darf erst **nach** Eingang des vollständigen Antrags beim Jugendamt erfolgen. Der Kauf **vor** Erhalt des Bewilligungsbescheides führt nicht zum Ausschluss der Förderung. Das damit verbundene Risiko trägt ausschließlich die antragstellende Institution. Zusagen zu einer Förderung erfolgen ausschließlich im Rahmen eines schriftlichen rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheides.

6. Verwendungsnachweis

Spätestens 12 Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides legt der Träger den Verwendungsnachweis vor. Dieser muss

- eine Aufstellung der angeschafften Materialien mit Preisangabe und Zahlungsdatum
- sowie die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen

enthalten.

Die Originalbelege erhält der Träger mit der Abrechnung zurück.

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft; die vom Jugendwohlfahrtsausschuss am 18.02.1981 beschlossenen Richtlinien werden gleichzeitig aufgehoben.

* Ab dem 01.01.2002 fällt der DM-Betrag ohne weitere Beschlussfassung weg.

Der neue Text ist kursiv und unterstrichen, der alte und nicht mehr gültige Text ist durchgestrichen und der alte aber weiterhin gültige Text ist normal geschrieben.

Richtlinien zur Beschaffung Förderung von Jugendpflegematerial

1. Zweck Grundsatz

~~Den Trägern der Jugendhilfe soll die Beschaffung von Jugendpflegematerial ermöglicht werden, da für die Durchführung einer modernen, den Zeitverhältnissen angepassten jugendpflegerischen Betätigung die Benutzung technischer Hilfsmittel unentbehrlich ist.~~
Die Förderung von Jugendpflegematerial soll dazu beitragen, junge Menschen bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit mit den notwendigen technischen Mitteln zu unterstützen.

Zum beihilfefähigen zuschussfähigen Jugendpflegematerial gehören im Einzelnen u.a. z.B.

- Zelte, Zeltzubehör, Zeltreparatur und Lagergeräte
- Werkzeuge
- Film-, Bild-, Ton- und Datenträger wie CD-Player, Videogeräte etc. (unter 409,03 Euro* [800,-- DM], ansonsten ist ein investiver Antrag zu stellen)
- Spiel- und Sportgeräte
- Klein-Musikinstrumente (kleine Klaviere oder ähnliche in Heimen aufzustellende Musikinstrumente) (wie z.B. Gitarre, Keyboard, Verstärker)

Verbrauchsmaterialien können nicht bezuschusst werden.

2. ~~Art und Umfang der~~ Finanziellen Förderung

Kommunalbeihilfe

— 30% der anerkennungsfähigen Nettokosten

bis zu 50% der anerkennungsfähigen Nettokosten

— bei nachgewiesener Nichterlangung von Mitteln aus dem Landesjugendplan.

Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Trägers muss mindestens 30 % der anerkennungsfähigen Kosten umfassen. Etwaige Landes-, Bundesmittel oder Mittel der Europäischen Union werden zu gleichen Teilen auf den städtischen Zuschuss und den Eigenanteil des Trägers angerechnet. Darüber hinaus gehende Beträge reduzieren den verbleibenden Zuschuss der Stadt.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die anerkannten örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren Kreisverbandsstellen, soweit sie für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar Angebote machen.

4. Antragsvoraussetzungen

Der Antragswert muss mindestens den Betrag von 50,00 Euro* (97,80 DM) erreichen. Dem Antrag sind in der Regel zwei alternative Kostenangebote beizufügen. ~~wenn der Antragsumfang einzelner Materialien einen Wert von 500 DM übersteigt. Je nach Fördergegenstand reicht ein Kostenangebot sowie eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis angemessen berücksichtigt wurde.~~ Außerdem ist eine Begründung der Anschaffung mit dem Antragsformular einzureichen.

Es sind Die Voraussetzungen für eine sorgfältige und schonende Behandlung und Lagerung von des Jugendpflegematerials jeglicher Art sind zu schaffen.

~~In jedem Falle ist zu versuchen~~ Der Antragsteller/ Die Antragstellerin versucht, einen Jugendpflegerabatt zu erreichen.

5. Antragsverfahren

~~Der formelle Antrag unter Beifügung der geforderten Unterlagen ist bis zum 30. April 31. März~~ des laufenden Jahres ist der formularmäßige Antrag unter Beifügung der geforderten Nachweise beim der Verwaltung des Jugendamtes dem Jugendamt vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur soweit berücksichtigt werden, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Antrag enthält einen Kosten- und Finanzierungsplan.

Wird der Antrag anerkannt, erhält der Träger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ~~eine Mitteilung bzw. einen rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheid. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. Der Zuschuss wird vor Beschaffung des Jugendpflegematerials ausgezahlt.~~

~~Die Beschaffung des Jugendpflegematerials hat bis spätestens einen Monat nach Erteilung des Bewilligungsbescheides zu erfolgen.~~

Die Anschaffung des Jugendpflegematerials darf erst nach Eingang des vollständigen Antrags beim Jugendamt erfolgen. Der Kauf vor Erhalt des Bewilligungsbescheides führt nicht zum Ausschluss der Förderung. Das damit verbundene Risiko trägt ausschließlich die antragstellende Institution. Zusagen zu einer Förderung erfolgen ausschließlich im Rahmen eines schriftlichen rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheides.

6. Verwendungsnachweis

Spätestens ~~einen Monat~~ 12 Wochen nach Beschaffung des Jugendpflegematerials Erhalt des Bewilligungsbescheides legt der Träger den Verwendungsnachweis in Form einer detaillierten Finanzierungs- und Kostenaufstellung vor. Die quitierten Originalrechnungsbelege sind gegen Rückgabe beizufügen. vor. Dieser muss

- eine Aufstellung der angeschafften Materialien mit Preisangabe und Zahlungsdatum

- sowie die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen
enthalten.

Die Originalbelege erhält der Träger mit der Abrechnung zurück.

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft; die vom Jugendwohlfahrts-
ausschuss am 18.02.1981 beschlossenen Richtlinien werden gleichzeitig aufgehoben.

* Ab dem 01.01.2002 fällt der DM-Betrag ohne weitere Beschlussfassung weg.